

Neuerdings bietet die trostlose kindliche Prognose bei gewissen Fällen von Unstimmigkeit der Rh-Faktoren einen ernstesten Anlaß zur Erörterung der Sterilisierung der Mutter.

Die Lösung des gesamten Problems der eugenischen Sterilisierung ist natürlich nicht allein Sache des Arztes; für einen so tiefen Einschnitt in den Volkskörper und in die gesamte Rechtsauffassung kann er keinesfalls die Verantwortung tragen. Es ist noch nicht abzusehen, wie und wann sich eine Einigung der verschiedenen Auffassungen und eine behördliche Regelung über die Ausdehnung und die Form der eugenischen Sterilisierung erreichen lassen wird. Zu gegebener Zeit wird der Arzt seine Mitarbeit hierbei nicht versagen.

Ich komme zum Schluß!

Weder die Schwangerschaftsunterbrechung noch die Sterilisierung ist eine rein ärztliche oder gar technische Maßnahme. Sie sind beide eine Angelegenheit, ja direkt ein Prüfstein einwandfreien Standesbewußtseins und klarer ärztlicher Ethik.

Hüten wir uns davor, aus Gedankenlosigkeit oder falscher Rücksichtnahme in eine laxe Auffassung abzugleiten, die wir vor unserer Berufsehre nicht vertreten können. Scheuen wir uns aber auch nicht vor der Verantwortung. Wir wollen uns nicht hinter Vorschriften und Paragraphen verkriechen, die nicht immer den erhofften Schutz bieten, sondern bisweilen eher zu einer Suche nach Lücken im Gesetz anregen, durch die man hindurchschlüpfen kann. Wir wissen selbst, was richtig ist; und wir müssen im eigenen Haus selbst Ordnung halten.

Große Entscheidungen sind in unsere Hand gelegt. Wir wollen sie fällen zum Segen unserer Kranken, in Ehrfurcht vor dem Leben, unter Wahrung der Würde unseres Standes.

Korreferate.

1. Herr B. S. TEN BERGE-Groningen (Holland): Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung.

Hinsichtlich des provozierten Abortus kennt das holländische Gesetz folgende Artikel:

Art. 295: Eine Frau, die absichtlich die Abtreibung oder den Tod ihrer Frucht verursacht, oder durch andere verursachen läßt, wird mit Gefängnis bestraft bis höchstens 3 Jahre.

Art. 296: Wer absichtlich die Abtreibung oder den Tod der Frucht einer Frau ohne ihre Zustimmung verursacht, wird mit Gefängnis bestraft bis höchstens 12 Jahre. Wenn die Tat den Tod der Frau zur Folge hat, wird er mit Gefängnis bestraft bis höchstens 15 Jahre.

Art. 297: Wer absichtlich die Abtreibung oder den Tod der Frucht einer Frau mit ihrer Zustimmung verursacht, wird mit Gefängnis bestraft bis höchstens 4 Jahre und 6 Monate. Wenn die Tat den Tod der Frau zur Folge hat, wird er bestraft mit Gefängnis bis höchstens 6 Jahre.

Art. 298: Ist ein Arzt, Apotheker oder Hebamme mitschuldig an dem Verbrechen des Artikels 295 oder schuldig oder mitschuldig an einem der in Artikel 295 und 297 umschriebenen Verbrechen, so können die in diesen Artikeln bestimmten Strafen um ein Drittel erhöht werden, und kann er von der Ausübung seines Berufes, in welchem er das Verbrechen begeht, ausgeschlossen werden.

Gemäß diesen Artikeln ist es bei einer buchstäblichen Auffassung des Gesetzes nicht möglich, einige therapeutisch anerkannte Handlungen zu verrichten. Zum Beispiel wird es nicht möglich sein, eine Patientin mit einer extrauterinen Gravidität wegen heftiger Blutung zu operieren, denn hierbei ist es manchmal erforderlich, die noch lebende Frucht zu entfernen. Weitere Beispiele sind akutes Hydramnion, Hyperemesis, Ileus infolge Retroflexio uteri, Cervixcarcinom bei Schwangerschaft usw.

Es lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers, das Gesetz buchstäblich aufzufassen. Es gilt das Prinzip „Gesetze kennen bedeutet nicht, sie nach dem Buchstaben, sondern nach ihrem Sinn und Bedeutung zu beherrschen“. Außerdem muß der bewußte Wille zu einem bestimmten Verbrechen anwesend sein. Letzteres hängt jedoch ab von der Interpretierung seitens des Richters.

Es ist aber in Holland noch nicht vorgekommen, daß ein Arzt, der nach den Regeln seiner Kunst handelte, verurteilt worden ist. Man beruft sich dann auf „höhere Gewalt“ (Art. 40). Wohl kam es zu Verurteilung, nachdem offensichtlich wurde, daß ein Arzt Patientinnen an einen anderen zwecks Einleitung des Abortes verwiesen hatte. Ihm wurde Mittäterschaft zur Last gelegt (Arnheim 25. Ma 1948).

Störung einer Schwangerschaft ist sowohl nach holländischem Recht als auch nach den hierzulande herrschenden Begriffen hinsichtlich der ärztlichen Berufspflichten nur aus ärztlichen, und nicht aus sozialen Gründen zulaßbar (Verurteilung Amsterdam 20. Januar 1949).

Da nun eine Verurteilung gemäß oben genannter Gesetzesbestimmungen schwer ist, weil man beweisen muß, daß das Kind zur Zeit des Eingriffes noch lebte, wurde ein Gesetz formuliert für Verbrechen gegen die Sitten.

Art. 251 lautet folgendermaßen:

Derjenige, der eine Frau in Behandlung nimmt oder sie veranlaßt, sich einer Behandlung zu unterziehen und zu erkennen gibt oder die Erwartung erweckt, daß dadurch die Schwangerschaft gestört werden

kann, wird mit Gefängnis bestraft bis höchstens 3 Jahre oder einer Geldbuße von höchstens 3000 Gulden.

Wenn der Schuldige aus Gewinnsucht handelte, vom Begehen des Verbrechens einen Beruf oder Gewohnheit machte, oder Arzt, Hebamme oder Apotheker ist, können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

Wenn der Schuldige das Verbrechen in seinem Beruf ausführt, kann er von der Ausübung dieses Berufes ausgeschlossen werden. Hierdurch ist auch der Verkauf von Abortiva strafbar. Strafosstellung eines Arztes, der nach den Regeln seiner Kunst handelt, wird von namhaften Juristen gefordert, ist jedoch nicht zum Gesetz erhoben.

Die Anzeige eines provozierten Abortes ist dem Arzt nicht zur Pflicht gemacht. Infolge seines Eides auf das Berufsgeheimnis ist dies für ihn unmöglich, es sei denn, daß der Richter ihn von dieser Pflicht entbindet.

Im holländischen Gesetz gibt es keine Artikel, wonach eine Sterilisierung verlangt werden kann. Wenn dies in der ärztlichen Praxis geschieht, aus eugenischen Gründen, wird hierfür eine Beratung abgehalten und ist eine Begründung erforderlich. Auf keinen Fall wird eine Sterilisierung vorgenommen ohne Einverständnis des Patienten. Auch im juristischen Schrifttum, das hierüber handelt, wird der Nachdruck auf die Initiative seitens des Individuums gelegt. Gesetzlicher Zwang wird verurteilt. Über dieses Fragestück wurden Diskussionen in den „Staten Generaal“ geführt am 21. November 1938.

Am 5. Dezember 1941 ersuchte weitaus die Mehrzahl der holländischen Ärzte (4261) die höchste Instanz, sich nicht an die Ärzteordnung halten zu müssen, worin ihnen Zwang zum Sterilisieren auferlegt werden könnte. Sie waren der Ansicht, dies tun zu müssen, weil ihre Vorschrift lautet: „Ehrfurcht vor dem Leben, vor dem leiblichen und geistigen Wohlergehen des ihrer Sorge anvertrauten Patienten.“

Kastrieren von Psychopathen ist möglich. Dies geschieht nur an einem Ort (Avereest). Hierzu ist das Einverständnis des Betroffenen erforderlich. Man darf bezweifeln, ob hier Freiwilligkeit vorliegt, aber es ist erlaubt, daß der Richter dem Umstande Rechnung trägt, daß der Verurteilte sich freiwillig der Kastration unterwirft.

Der Arzt, der die Operation ausführt, hat selbst zu beurteilen, ob die Therapie geeignet ist, den Kranken von seinem Leiden zu heilen.

2. Herren Th. KOLLER und O. MONSCH-Basel: Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung.

In der Schweiz ist die legale Schwangerschaftsunterbrechung im schweizerischen Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1942 geregelt. Die Gesetzestexte lauten: